



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VII 3-A-061-s-01-01

-elektronische Post-

Regierungspräsidien

- 64283 Darmstadt
- 35390 Gießen
- 34117 Kassel

Dst.-Nr. 0458  
Bearbeiter/in Frau Zipf  
Telefon 0611 815-2917  
Telefax 0611 32 717 2917  
E-Mail sophia.zipf@wirtschaft.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum 30. November 2023

Untere Bauaufsichtsbehörden lt. Verteiler  
Untere Naturschutzbehörde lt. Verteiler

nachrichtlich:

Hessisches Ministerium für Soziales und  
Integration  
65193 Wiesbaden

## Bau-, natur- und forstrechtliche Beurteilung von Waldkindergärten

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund wiederholter Anfragen zu Waldkindergärten sollen nachfolgend die wichtigsten rechtlichen Fragestellungen zur Errichtung von Waldkindergärten in Hessen aufgezeigt werden. Diese Hinweise sind gemeinsam mit der Obersten Naturschutzbehörde sowie der Obersten Forstbehörde des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Landesjugendamt im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration erstellt worden.

### 1. Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung

Ob die bauliche Ausführung und Ausstattung des Waldkindergartens, der typischerweise im Außenbereich geplant wird, mit den bauplanungsrechtlichen Vorschriften des Bundes vereinbar ist, richtet sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Da der Gesetzgeber keine explizite Privilegierung für Waldkindergärten vorsieht, sind Waldkindergärten als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.



Waldkindergärten unterfallen insbesondere nicht der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Diese Vorschrift setzt voraus, dass ein Vorhaben auf Grund seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht im Innenbereich oder geplanten Bereichen, sondern nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Hierfür reicht es nicht allein aus, dass die Errichtung im Außenbereich sinnvoll ist. Es muss für die Errichtung des Vorhabens ein überwiegendes allgemeines Interesse bestehen und nach Lage der Dinge „geboten“ sein, das in Rede stehende Vorhaben gerade im Außenbereich auszuführen. Dies ist nach Auffassung der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz nicht der Fall. Die Rechtsprechung hat hohe Hürden für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB aufgestellt, um dem grundsätzlich hohen Rang des Belangs der Schonung des Außenbereichs Rechnung zu tragen. Deshalb sind an die umgebungsbezogenen Merkmale bzw. an das Merkmal „nur im Außenbereich ausgeführt werden soll“ strenge Anforderungen zu stellen. Auch wenn alle Eltern ihre Kinder in einem Waldkindergarten anmelden wollten, ist dies unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zur Auslegung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht ausreichend, um ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit zu begründen. Zudem sind Waldkindergärten nicht einzig im Außenbereich möglich, sondern durchaus in Orts- und Waldrandlagen denkbar.

Als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB sind Waldkindergärten zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und ihre Erschließung gesichert ist. Zwar ist dies eine Frage des Einzelfalls, doch lässt sich feststellen, dass solche Vorhaben nur in seltenen Fällen den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und regelmäßig auch nicht die Entstehung einer Splittersiedlung zu befürchten ist (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB). Somit wird im Regelfall nur zu prüfen sein, ob Belange des Waldes und der Forstwirtschaft, des Naturschutzes sowie die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt werden. Dabei sind bei Waldkindergärten keine zu engen Maßstäbe anzulegen, da sie sich im Unterschied zu sog. „Kindergärten im Wald“ gerade dadurch auszeichnen, dass sie keine wesentliche Umgestaltung der umgebenden Waldflächen benötigen.

## 2. Hinweise zur bauordnungsrechtlichen Beurteilung:

Die Erlaubnis des Betriebs von Waldkindergärten und sonstiger Tageseinrichtungen für Kinder wird durch das Landesjugendamt nach § 45 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. § 15 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) nur erteilt, wenn u.a. eine erforderliche baurechtliche Zulassung (in der Regel eine Baugenehmigung) vorliegt. Waldkindergärten stehen häufig im Zusammenhang mit der Errichtung eines einfachen Unterstandes, einer Hütte, eines Containers oder auch eines Bauwagens, die auf Grund ihrer Ausgestaltung und ihrer auf Dauer angelegten Nutzung regelmäßig als bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Hessische Bauordnung (HBO) einzustufen sind. Deren Errichtung ist nach § 62 Abs. 1 Satz 1 HBO grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Ausnahmsweise sind nach Nr. I. 1.1 der Anlage zu § 63 HBO Gebäude mit nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt und ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten verfahrensfrei. Es bedarf dann zwar keiner Baugenehmigung, regelmäßig wird aber eine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich sein. Die Eingriffsgenehmigung der unteren Naturschutzbehörde wird nur erteilt, wenn sowohl die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG als auch § 35 BauGB dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Sollen die Gebäude allerdings dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen oder mit Toiletten ausgestattet werden, ist ein Baugenehmigungsverfahren nach § 65 oder § 66 HBO durchzuführen. Handelt es sich um eine Tageseinrichtung für Kinder, bei der die zum Aufenthalt von Kindern dienenden Räume nicht (nur) im Erdgeschoss liegen, stellen diese grundsätzlich einen Sonderbau nach § 2 Abs. 9 Nr. 10a HBO dar. Durch das gesteigerte Gefahrenpotenzial ist dann das Baugenehmigungsverfahren nach § 66 HBO durchzuführen.

Um die baulichen Auswirkungen eines genehmigungsbedürftigen Vorhabens auf die Natur zu reduzieren, bietet sich die Aufnahme einer Befristung bzw. eines Widerrufsvorbehalts in der Genehmigung an. Eine Verlängerung der Frist ist bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen grundsätzlich möglich. Ist die Genehmigung abgelaufen oder wird die Kindertageseinrichtung aufgegeben, sind die baulichen Anlagen zu beseitigen.

### 3. Weitergehende Hinweise:

Bei Zweifeln an der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit kann diese im Vorgriff eines Bauantrages im Rahmen einer Bauvoranfrage geklärt werden. Kommt die untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Bauvoranfrage zu dem Ergebnis, dass die im Zusammenhang mit dem Waldkindergarten geplanten baulichen Anlagen bauplanungsrechtlich nicht zulässig sind, so bedarf es regelmäßig einer kommunalen Bauleitplanung oder der Suche nach einem anderen, geeigneten Standort.

### 4. Hinweise zur naturschutzrechtlichen Beurteilung:

Natur- und Waldkindergärten sollen Kindern die Möglichkeit geben, die Natur und Umwelt spielerisch und altersgerecht zu erkunden, sie kennen und schätzen zu lernen. Sie erhalten in der Natur (u.a. im Wald, aber auch ggf. am Wasser oder auf dem Bauernhof) kognitive, physische, emotionale und soziale Anregungen. Die Motorik der Kinder wird gefordert und somit gefördert. Kinder brauchen die Natur, frische Luft, freies Spiel und Bewegung.

Die Bewegung der Kinder in der Natur (Waldspaziergang/Waldaufenthalt) stellt keinen Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinn dar, sie entspricht vielmehr den Vorgaben des § 5 Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) (naturkundliche Bildung) und des § 19 HeNatG (Recht auf Naturerlebnis). Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 13 ff. BNatSchG) können allenfalls hinsichtlich der vom Natur-/Waldkindergarten genutzten Gebäude und deren Ausbau bzw. Umbau betroffen sein und müssen deshalb im Rahmen des entsprechenden Baugenehmigungs- bzw. Nutzungsänderungsverfahrens von der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft werden.

### 5. Hinweise zur forstrechtlichen Beurteilung:

Wald gibt Raum für Kreativität, Bewegungsdrang und Abenteuer. Der Bildungsort Wald wird zunehmend von pädagogischen Einrichtungen genutzt, um beispielsweise den Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung zu erfüllen oder zur Vielfalt der Betreuungsangebote beizutragen. Daher ist die Zahl der hessischen Waldkindergärten bzw. Kindergärten mit Waldgruppen angestiegen. Aus forstpolitischer und forstrechtlicher Sicht ist es zu begrüßen, dass Kindern im Rahmen der Waldpädagogik der Wald

und die Natur vor Ort nähergebracht werden sollen. Das ist ein wichtiger Beitrag zur Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE).

Die Umweltbildung gehört nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) in Hessen zu den forstpolitischen Zielen und soll im Rahmen nachhaltiger und multifunktionaler Forstwirtschaft verwirklicht werden. Daher entsprechen waldpädagogische Projekte wie Waldkindergärten diesen Zielen und sind mit den sog. Grundpflichten und der sog. ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach §§ 3 und 4 HWaldG vereinbar. Welche Bedeutung der Gesetzgeber der Waldpädagogik und der Umweltbildung beimisst, verdeutlicht zudem § 27 Abs. 2 Nr. 7. HWaldG, denn Waldpädagogik und Umweltbildung zählen zu den Aufgaben des Landesbetriebs Hessen-Forst und mithin zu den Aufgaben der Forstämter vor Ort. Der Landesbetrieb Hessen-Forst bewertet das steigende Interesse an Natur und Wald als positive Entwicklung.

Wenn für den Betrieb eines Waldkindergartens ein einfacher Unterstand oder eine Hütte errichtet oder ein Container oder ein Bauwagen aufgestellt werden soll, ist in der Regel keine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 12 HWaldG erforderlich. Die relativ kleinen hierfür in Anspruch genommenen Flächen sind nach § 2 Abs. 1 HWaldG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) mit dem Wald verbunden, dienen ihm im Sinne der Waldpädagogik und können somit als Wald gelten. Aus forstrechtlicher Sicht reicht in diesem Fall die Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers nach § 15 Abs. 5 HWaldG.

Wenn für den Betrieb eines Waldkindergartens ein Neubau, Ausbau oder Umbau eines Gebäudes im Wald in Erwägung gezogen wird, ist eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 12 HWaldG erforderlich. Für ein solches Vorhaben müssen Belange des Waldes und der Forstwirtschaft im Rahmen des entsprechenden Baugenehmigungs- bzw. Nutzungsänderungsverfahrens von dem zuständigen Forstamt als untere Forstbehörde nach § 24 Abs. 1 HWaldG sowie eine Waldumwandlung nach § 12 HWaldG in den Landkreisen von den Kreisausschüssen und in den kreisfreien Städten von den Magistraten geprüft werden. Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind nach § 9 Abs. 1 BWaldG die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Auf Ziffer „1. Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung“, insbesondere auf die Ausführungen im Absatz 2 zu dem hohen Rang des Belangs der Schonung des Außenbereichs, wird hingewiesen. Vor diesem Hintergrund kann eine Waldumwandlung zur Errichtung eines Gebäudes für einen Waldkindergarten in der Regel nicht genehmigt werden.

Auch wenn es die baurechtliche Beurteilung von Waldkindergärten nicht unmittelbar betrifft, ist zur Frage des Betreten des Waldes Folgendes anzumerken:

Die Nutzung eines festen Waldareals als Waldkindergarten geht über das „zum Zwecke der Erholung“ eingeräumte allgemeine Betretungsrecht des Waldes nach § 15 Abs. 1 bis 4 HWaldG hinaus. Der Waldeigentümer muss in diesem Fall einer Nutzung zustimmen (§ 15 Abs. 5 HWaldG). In diesem Zusammenhang schafft ein Gestattungsvertrag, der die entsprechenden Rechte und Pflichten, insbesondere die

Verkehrssicherung und Haftungsfragen regelt, eine gute Grundlage für den Waldbesitzenden und für den Betreiber des Waldkindergartens. Weitergehende Informationen können beim Landesbetrieb Hessen-Forst, insbesondere bei den Forstämtern vor Ort angefragt werden (<https://www.hessen-forst.de/faq/umweltbildung>). Informationen bietet auch der Bundesverband der Natur-und Waldkindergärten e.V. (<http://bvnw.de>).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "Michael Bruder". The signature is written in a cursive style with a large, prominent initial "M".

Dr. Michael Bruder